FAQ (Fragen und Antworten) – Stadtwerke Wertheim GmbH „PowerInvest Almosenberg“/“PowerInvest Almosenberg Plus“

Diese Fragen & Antworten (FAQ) ersetzen nicht die Lektüre des Vermögensanlagen-Informationsblatts (VIB). Das Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) und die Genussrechtsbedingungen sind die einzig maßgeblichen Dokumente für Ihre Anlageentscheidung.

A. Allgemeines zur Internet-Dienstleistungsplattform „www.anleger-service.de/buergerbeteiligung-sww“

1. Warum werden die Genussrechte „PowerInvest Almosenberg“ & „PowerInvest Almosenberg Plus“ ausschließlich über die Internet-Dienstleistungsplattform www.anleger-service.de/buergerbeteiligung-sww vertrieben?

Um die Genussrechte rechtskonform vertreiben zu können, sieht das Vermögensanlagengesetz vor, dass eine Internet-Dienstleistungsplattform die Anlagevermittlung übernehmen muss, um Sie als Anlageinteressent ordnungsgemäß über alle relevanten Punkte vor der Zeichnung aufzuklären. Die Internet-Dienstleistungsplattform schützt also vor allem Ihre Interessen.

2. Wer betreibt die Internet-Dienstleistungsplattform www.anleger-service.de/buergerbeteiligung-sww

Die Internet-Dienstleistungsplattform wird von der Firma Dallmayer Consulting GmbH aus Karlstadt betrieben. Die Firma Dallmayer Consulting GmbH verfügt über die erforderliche Erlaubnis nach § 34f GewO als Anlagevermittler.

B. Allgemeines zur Bürgerbeteiligung

1. Was ist ein Genussrecht?

Ein Genussrecht ist eine Unternehmensbeteiligung. Der Anleger ist mit dem gezeichneten Genussrechtsbetrag an der Stadtwerke Wertheim GmbH beteiligt. Die Stadtwerke Wertheim GmbH schuldet dem Anleger die Zahlung der vertraglichen Zinsen unter der Bedingung, dass diese erwirtschaftet werden und die Stadtwerke Wertheim GmbH bei Fälligkeit der Zins- und Rückzahlung über die entsprechende Liquidität verfügt. Bei Kündigung erhält der Anleger den Wert des gezeichneten Genussrechts zurück, der – sollte keine Verlustbeteiligung zum Ende des Vertrages bestehen – dem Nennwert und damit dem eingezahlten Betrag entspricht.

2. Warum wurde dieses Beteiligungsmodell gewählt?

Das Beteiligungsmodell eines Genussrechts bietet für Sie eine vertraglich festgelegte Verzinsung. Im Gegensatz zu vielen anderen Beteiligungsmodellen steht die Verzinsung hier fest und ist unabhängig vom Erfolg eines einzelnen Projektes. Mit dem Genussrecht sind Sie am gesamten Unternehmen und damit an allen Projekten der Stadtwerke Wertheim GmbH beteiligt. Damit wird das wichtigste Ziel bei Kapitalanlagen – das Reduzieren von Anlagerisiken durch Risikostreuung – erreicht.

Bedenken Sie aber dennoch, dass es sich um ein Genussrecht handelt, welches grundsätzlich mit Risiken verbunden ist (siehe die Risikohinweise im Vermögensanlagen-Informationsblatt, Ziffer 5).

3. Was gibt es beim Datenschutz zu beachten?

Die Stadtwerke Wertheim GmbH behandelt die personenbezogenen Daten aller Anleger nach den Vorschriften der Europäischen Datenschutzverordnung (EU-DSGVO) des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Mit Ihrer Unterschrift auf dem Zeichnungsschein willigen Sie in die entsprechende Nutzung Ihrer Daten ein. Es erfolgt keine unberechtigte Weitergabe Ihrer Daten an Dritte. Bitte beachten Sie hierzu auch die Datenschutzerklärung in den Vertragsunterlagen.

C. Die Genussrechte der Stadtwerke Wertheim GmbH

1. **Warum muss ich mich online registrieren und im Rahmen der Zeichnung Angaben über meine wirtschaftlichen Verhältnisse abgeben?**

Das öffentliche Angebot der Stadtwerke Wertheim GmbH, um Genussrechte zeichnen zu können, erfolgt in Form einer sogenannten Schwarmfinanzierung (Crowdfunding). Das Vermögensanlagengesetz sieht in diesem Fall vor, dass das Zurverfügungstellen aller erforderlichen Vertragsunterlagen zwingend online über eine Internet-Dienstleistungsplattform erfolgen muss. Die Stadtwerke Wertheim GmbH bedient sich daher der Internet-Dienstleistungsplattform www.anleger-service.de/buergerbeteiligung-sww.

Um ein Genussrecht zeichnen zu können, registrieren Sie sich als Anleger auf der Internet-Dienstleistungsplattform www.anleger-service.de/buergerbeteiligung-sww.

Im Rahmen des Zeichnungsvorgangs ist die Internet-Dienstleistungsplattform gesetzlich verpflichtet, Angaben über Ihre Kenntnisse und Erfahrung mit Kapitalanlageprodukten abzufragen und bei einem Zeichnungswunsch von 2.000 € bis maximal 25.000 € eine sogenannte Selbstauskunft von Ihnen zu verlangen (Näheres zur Selbstauskunft finden Sie in Ziffer C 7 dieser FAQ).

2. Risikohinweis

Die Risiken eines Genussrechtserwerbs der Stadtwerke Wertheim GmbH sind ausführlich im VIB (Ziffer 5) beschrieben. Grundsätzlich besteht bei derartigen Vermögensanlagen das Risiko des vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals. Die Höhe des angelegten Kapitals sollte daher Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen. Eine Angemessenheitsprüfung wird durch die Internet-Dienstleistungsplattform anhand der von Ihnen angegebenen Daten vorgenommen. Sie sollten alle Risiken in Ihre Investitionsentscheidung einfließen lassen. Im Zweifelsfall wird geraten, sich zusätzlich von dritter Seite (z. B. Rechtsanwalt oder Steuerberater) fachkundigen Rat einzuholen.

3. Was muss ich beim Ausfüllen des Zeichnungsscheins beachten?

Um Ihren Antrag zum Abschluss eines Genussrechts bearbeiten und annehmen zu können, muss der Zeichnungsschein vollständig und korrekt ausgefüllt sein. Ergänzen Sie den Zeichnungsschein an den freien Stellen und korrigieren Sie ggf. fehlerhafte Angaben zu Ihren persönlichen Daten. Ein nicht vollständig ausgefüllter Zeichnungsschein kann die Bearbeitung Ihres Zeichnungswunsches verzögern oder unmöglich machen.

Bitte beachten Sie, dass **Änderungen der Zeichnungssumme** auf dem Zeichnungsschein **nicht zulässig** sind.

Ist dies gewünscht, muss die Vertragsanforderung storniert und eine Neuregistrierung vorgenommen werden.

Bitte vergessen Sie nicht, Ihre **Bankverbindung** für die Zinszahlung und die Rückzahlung Ihres Anlagebetrags einzutragen.

4. **Warum muss die Steueridentifikationsnummer angegeben werden?**
   Da die von der Stadtwerke Wertheim GmbH zu zahlenden Zinsen der Kapitalertragsteuer unterliegen (siehe Buchstabe D), benötigt die Stadtwerke Wertheim GmbH Ihre Steueridentifikationsnummer. Ihre Steueridentifikationsnummer finden Sie in Ihrem Einkommensteuerbescheid oder auf Ihrer Lohnsteuerbescheinigung.

5. **Wer kann ein Genussrecht zeichnen?**
   Zeichnungsberechtigt ist jede natürliche voll geschäftsfähige oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts.

6. **Habe ich einen Anspruch darauf, dass die Stadtwerke Wertheim GmbH mit mir einen Vertrag abschließt?**
   Die Stadtwerke Wertheim GmbH ist bestrebt, mit möglichst vielen Personen einen Vertrag abzuschließen. Aus Erfahrung zeigt sich aber, dass derartige Beteiligungsmodelle in kurzer Zeit überzeichnet sind, d. h. nicht jeder, der sich zuvor unverbindlich registrieren lassen hat und sich beteiligen möchte, kann einen Vertrag abschließen.

7. **In welcher Höhe kann ich ein Genussrecht zeichnen?**
   Der Minimalbetrag beträgt 1.000 €, der Maximalbetrag 25.000 €. Jeder dazwischen liegende Betrag muss durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Es können also Genussrechtsbeträge ab 1.000 € in 1.000er-Schritten bis 25.000 € gegeben werden. Bitte beachten Sie, dass ein Genussrechtsbetrag von mehr als 1.000 € bis 10.000 € nur dann gezeichnet werden kann, sofern Sie als Anleger nach einer von Ihnen vorab zu erteilenden Selbstauskunft über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens 100.000 € verfügen oder der Genussrechtsbetrag den zweifachen Betrag Ihres durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens nicht übersteigt. Bei einer Zeichnungssumme von mehr als 10.000 € bis 25.000 € bedarf es einer Auskunft, dass der Genussrechtsbetrag den zweifachen Betrag Ihres durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens nicht übersteigt. Die vorstehenden Grenzen gelten nicht, wenn Anleger eine Kapitalgesellschaft oder eine GmbH & Co. KG ist, deren Kommanditisten gleichzeitig Gesellschafter der GmbH oder an der Entscheidungsfindung der GmbH beteiligt sind, sofern die GmbH & Co. KG kein Investmentvermögen und keine Verwaltungsgesellschaft nach dem Kapitalanlagegesetzbuch ist.

8. **Wie zahle ich den Zeichnungsbetrag ein?**
   Der Zeichnungsbetrag ist in einer Summe zu überweisen. Ratenzahlungen sind nicht möglich.

9. **Was passiert, wenn ich nicht rechtzeitig einzahle?**
   Die Stadtwerke Wertheim GmbH bestimmt eine angemessene Einzahlungsfrist, da derartige Beteiligungsmodelle erfahrungsgemäß schnell vergriffen und mehrfach überzeichnet sind. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Stadtwerke Wertheim GmbH nicht alle Interessenten bedienen kann. Erfolgt die Einzahlung der Anlagesumme nicht rechtzeitig, so kann die Stadtwerke Wertheim GmbH vom Vertrag zurücktreten. Stellen Sie also bitte sicher, dass die Zeichnungssumme rechtzeitig auf dem Konto der Stadtwerke Wertheim GmbH eingeht.

D. Die Vertragsbedingungen

1. Wie hoch ist die Verzinsung?

Sofern der Anleger zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Versorgungskunde (Strom) der Stadtwerke Wertheim GmbH ist, erhält er eine dem Gewinnanteil des Emittenten vorgehende jährliche Verzinsung in Höhe von 4,0 % (PowerInvest Almosenberg Plus).

Besteht kein Stromlieferungsvertrag mit der Stadtwerke Wertheim GmbH beläuft sich die Verzinsung auf jährlich 3,5 % (PowerInvest Almosenberg). Sie können jederzeit einen Stromlieferungsvertrag mit der Stadtwerke Wertheim GmbH abschließen, um in den Genuss der höheren Verzinsung zu gelangen. Beendet ein Anleger seinen Stromlieferungsvertrag mit der Stadtwerke Wertheim GmbH verringert sich die Verzinsung ab dem Tag des Endes der Lieferverträge auf das Zinsniveau des Genussrechts „PowerInvest Almosenberg".

2. Wie erfolgen die Zinszahlungen?

Die Zinsen werden nach Ablauf eines jeden Zinszeitraums (01.01. – 31.12) berechnet und nachträglich jeweils spätestens sechs Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Wertheim GmbH fällig und ausgezahlt.

3. Können die Zinsen von der Stadtwerke Wertheim GmbH angepasst werden?

Ja, es besteht eine Zinsanpassungsmöglichkeit.

Nach § 7 der Genussrechtsbedingungen kann die Stadtwerke Wertheim GmbH die Zinsen jeweils zum 01.01. eines Jahres anpassen, wobei eine Zinsreduzierung erstmals nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit (31.12.2031) erfolgen kann. Eine Zinserhöhung kann vor dem Ablauf der Mindestvertragslaufzeit zugunsten der Anleger vorgenommen werden.

4. Kann ich den Vertrag widerrufen?

Ja, es besteht eine Widerrufsmöglichkeit.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt nach Erhalt der Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gem. Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Maßgeblich ist die zeitlich letzte eintretende Voraussetzung.

5. Wann kann ich meinen Vertrag frühestens kündigen?

Die Genussrechtsbeteiligungen haben eine Mindestvertragslaufzeit bis zum 31.12.2031. Anschließend besteht ein jährliches ordentliches Kündigungsrecht. Die Kündigungsfrist beträgt zwölf Monate zum Jahresende.

6. Kann auch die Stadtwerke Wertheim GmbH den Vertrag kündigen?

Ja, auch die Stadtwerke Wertheim GmbH verfügt über dieselben Kündigungsrechte wie der Anleger.

7. Aus welchem Grund kann das Genussrecht außerordentlich gekündigt werden?

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht sowohl für Sie als auch für Stadtwerke Wertheim GmbH, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Zudem sind Kündigungsrechte in § 12 Abs. 6 und 7 der Genussrechtsbedingungen beschrieben.

8. Wann erhalte ich nach der Beendigung des Vertrages mein Geld zurück?

Die Rückzahlung des Genussrechts erfolgt grundsätzlich zusammen mit der letzten Zinszahlung.

9. **Kann die Stadtwerke Wertheim GmbH den Genussrechtsvertrag auf eine dritte Gesellschaft übertragen?**
   Nein. Eine Übertragung ist nicht möglich.

10. **Kann ich den Vertrag auf dritte Personen übertragen?**
    Die Genussrechte sind nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke Wertheim GmbH übertragbar (Vinkulierung). Eine Übertragung einzelner Genussrechtsanteile ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) möglich. Die Übertragung von Teilen eines Genussrechtsanteils ist nicht möglich.

11. **Welche Pflichten bestehen für den Genussrechtsinhaber?**
    Als Genussrechtsinhaber sind Sie verpflichtet, zu Beginn der Vertragslaufzeit die Zeichnungssumme einzuzahlen. Während der Laufzeit des Vertrages haben Sie der Stadtwerke Wertheim GmbH Veränderungen Ihrer persönlichen Daten, z. B. Namensänderung, Änderung der Anschrift oder der Kontoverbindung oder auch den Abschluss oder die Beendigung des Stromlieferungsvertrags unverzüglich mitzuteilen.

12. **Habe ich als Genussrechtsinhaber Mitbestimmungsrechte?**
    Nein, als Genussrechtsinhaber erhalten Sie keine Mitbestimmungsrechte bei der Stadtwerke Wertheim GmbH.

13. **Werden Sicherheiten gegeben?**
    Die Stadtwerke Wertheim GmbH stellt keine Sicherheiten für die Genussrechte zur Verfügung.

14. **Was passiert im Todesfall?**
    Verstirbt ein Genussrechtsinhaber während der Laufzeit des Vertrages, gehen die Ansprüche aus dem Vertrag auf die Erben über. Die Zahlung aufgelaufener Zinsen und die Rückzahlung des Genussrechts erfolgen dann gegenüber dem Erben, der sich zuvor gegenüber der Stadtwerke Wertheim GmbH zu legitimieren hat, z. B. durch Vorlage eines Erbscheins oder eines eröffneten Testaments nebst Eröffnungsprotokoll.

E. Die Steuern

1. **Was gibt es von steuerlicher Seite zu beachten?**
   Zinszahlungen, die Sie erhalten, sind Einkünfte aus Kapitalvermögen. Damit unterfallen die Zinsen der Kapitalertragsteuer als Abgeltungsteuer. Die Stadtwerke Wertheim GmbH wird für Sie die anfallenden Steuern (Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) direkt an die zuständigen Stellen abführen und Ihnen eine entsprechende Steuerbescheinigung ausstellen. Freistellungsaufträge und Nichtveranlagungsbescheinigungen werden berücksichtigt. Bitte beachten Sie auch unsere anliegenden FAQ zum Freistellungsauftrag.

2. **Was muss ich bei meiner Einkommensteuererklärung beachten?**
   Die Abgeltungsteuer ist eine Form der Einkommensteuer. Der bei der Zinszahlung von der Stadtwerke Wertheim GmbH automatisch vorgenommene Steuerabzug hat dabei grundsätzlich – der Name sagt es – abgeltende Wirkung, stellt also nicht nur eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer dar. Grundsätzlich müssen Sie diese Zinseinnahmen also bei Ihrer Einkommensteuererklärung nicht angeben, auch wenn Ihr persönlicher Einkommensteuersatz über dem Abgeltungsteuersatz (derzeit 25 %) liegt.

Liegt Ihr persönlicher Steuersatz unter 25 %, macht es Sinn, die Zinseinnahmen aus dem Vertrag mit der Stadtwerke Wertheim GmbH in Ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben, da in derartigen Fällen durch eine Antragsveranlagung beim Finanzamt eine Erstattung des Differenzbetrags zwischen individueller Steuer und einbehaltener Abgeltungsteuer beantragt werden kann. Sie können hierzu die von der Stadtwerke Wertheim GmbH ausgestellte Steuerbescheinigung vorlegen.

3. **Führt die Stadtwerke Wertheim GmbH auch meine Kirchensteuer ab?**
   Die Stadtwerke Wertheim GmbH behält bei der Zinszahlung neben der Abgeltungsteuer und dem Solidaritätszuschlag auch die Kirchensteuer ein und führt diese für Sie direkt an das zuständige Finanzamt ab, sofern Ihre Religionsgemeinschaft die Möglichkeit zum Einzug der Kirchensteuer durch staatliche Organe (Finanzamt) nutzt. Die hierfür notwendigen Daten fragt die Stadtwerke Wertheim GmbH bei dem BZSt (Bundeszentralamt für Steuern) ab. Von Ihrer Seite ist daher nichts zu veranlassen.

   Sie können der Abführung der Kirchensteuer durch die Stadtwerke Wertheim GmbH widersprechen. Ein Widerspruch (Sperrvermerk) ist mittels einer entsprechenden Erklärung gegenüber dem BZSt auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder elektronisch über das BZSt-Portal bis zum 30.06. eines Jahres für das Folgejahr zu erklären.

4. **Kann ich einen Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung einreichen?**
   Ja. Die Stadtwerke Wertheim GmbH berücksichtigt Freistellungsaufträge und Nichtveranlagungs-bescheinigungen bei den Zinszahlungen. Beachten Sie dabei, dass diese bei der Stadtwerke Wertheim GmbH immer für das Jahr vorliegen müssen, in dem die Zinszahlung erfolgt.

   Beachten Sie beim Ausfüllen des Freistellungsauftrages bitte zudem die beiliegenden FAQ zum Freistellungsauftrag.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die

Stadtwerke Wertheim GmbH
Mühlenstraße 60
97877 Wertheim
Telefon: +49 9342 909-270
E-Mail: buergerbeteiligung-sww@anleger-service.de